

EINKAUFSDINGUNGEN

1. Bestellung. – Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen ausschließlich diese Bedingungen. Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.

Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche, fernmündliche, fernschriftliche und telegrafische Vereinbarungen werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

Die Bestellung wird verbindlich wenn der Lieferant sie binnen zwei Wochen schriftlich bestätigt oder innerhalb dieser Frist liefert. Ein verspäteter Eingang der Bestätigung berechtigt uns zum Widerruf der Bestellung.

Wird über das Vermögen des Lieferanten das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet und hat er uns noch nicht oder nicht vollständig beliefert, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – bei Dauerschuldverhältnissen – das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern uns die Vertragsabwicklung mit dem Konkurs- oder Vergleichsverwalter unzumutbar ist.

2. Lieferzeit. – Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltag.

Wenn wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zur Abnahme der zu liefernden Waren bzw. der zu erbringenden Dienstleistung außerstande sind, entfällt unsere Abnahmepflicht. Wir sind in diesen Fällen befugt, einen neuen Liefertermin bzw. Leistungstermin unter Zugrundelegung einer angemessenen Frist festzusetzen.

3. Versand. – Der Versand hat stets nach unseren Vorschriften unter Angabe unserer Bestellkennzeichen auf den Versandpapieren zu erfolgen. Die Versandanzeige ist jeweils noch am Versandtage an uns abzusenden und muß Brutto- und Nettogewichte enthalten. Alle Sendungen, die ohne ordnungsgemäße Anzeige eingehen, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis eine ordnungsgemäße Anzeige eintrifft.

4. Mängelrüge/ Gewährleistung. – Unsere Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware an dem von uns vorgeschriebenen Bestimmungsort eingegangen ist und die Versandpapiere vorliegen.

Bei Lieferungen mit Aufstellung beginnen unsere Verpflichtungen erst mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Werkleistung.

Mängelrügen müssen innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung erfolgen. Rügen wegen versteckter Mängel müssen innerhalb eines Monats nach deren Entdeckung erhoben werden.

Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten richtet sich – vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen – nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf unser Verlangen ist der Lieferant auch verpflichtet, mangelhafte Ware kostenlos durch mangelfreie zu ersetzen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder uns, falls das nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten von dritter Seite einzudecken. Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen oder Leistungen von dem Zeitpunkt an, in dem unsere Rügepflicht beginnt, für die Dauer eines Jahres die Gewähr dafür, daß an dem gelieferten Gegenstand oder an der erbrachten Leistung keine Mängel auftreten und die von ihm zugesicherten Eigenschaften vorhanden sind. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um diejenigen Zeiträume, während derer der Liefergegenstand infolge von Mängeln nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Gewährleistung auf Ersatzstücke und durchgeführte Nachbesserungsarbeiten.

Bei Umarbeitungsaufträgen, für welche Material von uns beigestellt wird haftet der Lieferant insbesondere auch dann auf Vollen Ersatz wenn dieses in seinem Betrieb ohne sein Verschulden gestohlen wird, verloren geht, abhanden kommt oder verschlechtert wird.

5. Rechnung und Zahlung. – Rechnungen werden nur anerkannt, wenn sie uns in der geforderten Anzahl am von uns genannten Ort zugehen und unser Bestellident tragen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden sie nach 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto bezahlt. Maßgebend für die Zahlungsfrist und von ihr abhängige Abzüge ist der Tag des Eingangs der Ware bzw. der Abnahme der Werkleistung oder – nach unserer Wahl – der Tag des Eingangs der Rechnung. Rechnungen über Teillieferungen oder –leistungen werden nur anerkannt, wenn die Teillieferung oder –leistung vorher vereinbart wurde.

Bei Zahlung nach Einheitspreisen und Gewicht ist das auf unserer Waage festgestellte Gewicht maßgebend. Ist am Lieferort keine Waage vorhanden, so ist durch den Lieferanten ein amtlicher Wiegeschein beizubringen. Werkzeuge und Rüstzeuge dürfen in diesem Fall nicht mit den Lieferungsgegenständen zusammen verladen sein.

6. Zeichnungen. – Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, dürfen unsere Angaben für die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände, insbesondere eigene und nach unseren Angaben angefertigte Zeichnungen, weder verwertet noch vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Alle Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind sofort nach Erledigung des Auftrages an uns zurückzusenden.

7. Modelle. – Für unseren Auftrag anzufertigende Modelle, Lithographien, Klischees oder Druckplatten sind uns zu übereignen; sie sind sorgfältig bis zu unserem Abruf zu lagern und als Fremdeigentum zu versichern. Eine Benutzung für oder durch andere ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

8. Beigestelltes Material. – Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Wird es be- oder verarbeitet, so erstreckt sich unser Eigentum auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den vom Lieferanten benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

9. Leistungsort. – Leistungsort für die Lieferung ist das vereinbarte Empfangswerk.

10. Gerichtsstand. – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie für Streitigkeiten über das Bestehen des Vertrages ist nach unserer Wahl Northeim oder der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten. Dies gilt nicht, wenn gesetzlich ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

11. Anwendbares Recht. – Die Vertragsbeziehungen sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts zu beurteilen. Das Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. 1973 I S. 868) sowie das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. 1973 I S. 856) finden keine Anwendung.

12. Rechtunwirksamkeit. – Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.